

(Alle Personenbezeichnungen in diesem Formular gelten für alle Geschlechter gleichermaßen):

Konde-Stiftung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
c/o Ökumenische Arbeitsstelle Nordfriesland, Kirchenstr. 4, 25821 Breklum

VERGABERICHTLINIEN

1. Zweck

Die Stiftung will die Partnerschaftsarbeit zwischen der Ev.-Luth. Konde-Diözese in Tansania und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland stärken durch die Förderung von kirchlichen Projekten und Programmen gemäß der Stiftungssatzung (§2).

2. Antragstellung

- a) Die Anträge müssen bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Ökumenischen Arbeitsstelle Nordfriesland (Adresse siehe Kopfzeile) als Geschäftsstelle der Stiftung eingegangen sein.
- b) Die Antragsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt vorliegen.
- c) Über die Verwendung der Stiftungserträge entscheidet der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand tritt min. einmal im Jahr zusammen und entscheidet im Rahmen der Satzung und der Vergaberichtlinien über die Anträge zur Mittelvergabe.

3. Projektförderung

a) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist:

- eine angemessene Eigenbeteiligung
- frist- und formgerechte Antragstellung nach Ziffer 2

Der Vorstand behält sich vor, die beantragte Summe zu reduzieren.

b) Verpflichtungen

Die Leistungsempfänger verpflichten sich, die geförderten Projekte im Internet durch die Stiftung veröffentlichen zu lassen.

Die Leistungsempfänger verpflichten sich zur Vorlage eines Abrechnungsnachweises (Schlussrechnung) und Abschlussberichtes mit Bilddokumentation nach Durchführung des Projektes.

c) Rückzahlung

Sollte der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Beträge nicht antragsgemäß verwendet haben, so verpflichtet er sich bereits mit dem Erhalt der Mittel, diese zurückzuerstatten und erkennt an, für den Fall, dass der Stiftung hierdurch ein Schaden entstanden sein sollte, auch für diesen Schaden aufzukommen.

4. Mittelvergabe

Max. 2 Monate nach einer Antragstellung tagt der Vorstand und entscheidet über die Mittelvergabe Frühestens im Mai des entsprechenden Jahres.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht rechtsmittelfähig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Bereitstellung des Zuschusses

Die bewilligte Summe wird nach der Vergabebesitzung zeitnah an die Begünstigten ausgezahlt. Abrechnungen und Sachbericht müssen spätestens 8 Wochen nach Projektende beim Vorstand eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung ist der Zuschuss verwirkt und zur Rückzahlung fällig.

6. Präsentation

Die Projekte der geförderten Einrichtungen werden der Öffentlichkeit im Internet vorgestellt.

Breklum, 1. Juni 2022